#### AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum



I. Antrag auf Fördermittel aus Förderbeiträgen des Landes Kärnten (LAFO)		Ausgefüllter Antrag per Email an: Abt10.Ore@ktn.gv.at
Förderungswerber (Zuname, Vorname)		
Geburtsdatum Firmenbuch-/Vereinsnummer		Eingangsstempel Förderabwicklungsstelle
Organisation, Funktion		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefonnummer	e-Mail	
IBAN:		Bankinstitut:
Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigter:		Ja.m.no.man
I. Förde Ich beantrage die Gewährung eines fina Umsetzung des nachfolgend angeführte "land.schaf(f)t.elemente" i Folgende Aktivitäten/Maßnahmen soller	en Vorhabens: m Rahmen n konkret umg	ages des Landes Kärnten zur  von Carinthija.2020 gesetzt werden:
Geschätzte Gesamtkosten:  Eine Aufstellung über die voraussichtlicher	Euro	echnungen ist beizulegen!

### Was sind förderbare Kosten?

- ✓ Förderbare Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Fördermaßnahme stehen.
- ✓ Förderbar sind Kosten für eine Investition bzw. Sachkosten, die zur Umsetzung des beantragten Fördervorhabens benötigt werden (Eigenleistungen sind nicht förderbar).
- ✓ Rechnungen müssen auf den Förderwerber ausgestellt sein.
- ✓ Es gelten die allgemeinen Rechnungsvorschriften It. UStG.

## II. Verpflichtungserklärung:

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der Förderung erst nach Erfüllen und Überprüfung der Anspruchs- und Fördervoraussetzungen sowie nach Maßgabe vorhandener Finanzmittel erfolgen kann.

# Die Abrechnung erfolgt <u>nach Vorlage von bezahlten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis.</u>

Als Empfänger von finanziellen Mitteln des Landes Kärnten verpflichte ich mich:

- 1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
- 2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
- 3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
- 5. keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren (Zessionsverbot);
- 6. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn:
  - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden:
  - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
  - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.
- 7. nach Abschluss des Projektes Rechnungen im Original mit zugehörigen Kontoauszügen sowie eine Dokumentation (Text und Bild) über den Projektverlauf <u>bis 31.10.2020</u> an die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt zu übermitteln.

#### Der Förderungsgeber ist:

- 1. gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 DSG 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBI. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Ort, Datum	Unterschrift des/r Förderungswerber/In